

Antragsheft 5

Landesparteitag DIE LINKE.NRW

30.11./01.12.2019

Stadthalle Bielefeld

Anträge

Antragsnummer: 3. Bezeichnung: Antragsteller*in: Landesvorstand

Geschäftsordnung des Landesparteitages

1. Beschlussfähigkeit

Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Landesparteitag gilt als beschlussfähig, solange der Mangel der Beschlussfähigkeit nicht auf Antrag eines/r stimmberechtigten Teilnehmers/in durch die Tagungsleitung festgestellt worden ist.

2. Leitung der Versammlung / Mandatsprüfungskommission / Antragskommission / Wahlkommission

Der Landesparteitag wählt auf Vorschlag des Landesrates die Tagungsleitung, die Mandatsprüfungskommission, die Antragskommission und die Wahlkommission.

Die Tagungsleitung hat für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tagesordnung zu sorgen.

Werden gegen einzelne KandidatInnen Einwände vorgebracht, so wird über deren Verbleib auf der Liste in offener Abstimmung entschieden. Ebenso können zusätzliche KandidatInnen nominiert werden. Über die so zustande gekommene Liste wird offen und im Block abgestimmt.

3. Redeliste und Protokoll

Durch die Tagungsleitung sind eine Redeliste und ein Protokoll zu führen.

Es kann ein Tonmitschnitt zu Protokollierungszwecken gemacht werden.

4. Wortmeldungen

Jede/r Delegierte des Landesparteitages hat das Recht, sich zu jedem Tagesordnungspunkt zu Wort zu melden. Das Tagungspräsidium kann auch Gästen das Wort erteilen.

Wortmeldungen sind schriftlich bei der Versammlungsleitung einzureichen. Die Redner bzw. Rednerinnen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung. Dabei ist darauf zu achten, dass Männer und Frauen jeweils wechselweise das Wort zu erteilen ist. Die Rede-Liste wird aber auch dann fortgeführt, wenn nur noch Vertreter eines Geschlechtes darauf enthalten sind.

5. Redezeit

Die Redezeit beträgt drei Minuten für jeden Redner bzw. jede Rednerin bei General- und Geschäftsordnungsdebatten und fünf Minuten bei nur je einer Pro- und Contra-Rede in der Antragsberatung, falls die Konferenz nichts anderes beschließt.

6. Schlusswort

Referenten bzw. Referentinnen und Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen kann durch die Leitung der Versammlung ein Schlusswort erteilt werden.

7. Wortentzug

Die Tagungsleitung hat nicht zur Sache gehörende Ausführungen zurückzuweisen. Fügt sich ein Redner bzw. eine Rednerin den Anordnungen der Versammlungsleitung nach zweimaligem Hinweis auf die Geschäftsordnung nicht, so darf ihm bzw. ihr das Wort entzogen werden.

8. Bemerkungen der Tagungsleitung

Der Versammlungsleitung sind kurze Bemerkungen, die zur Richtigstellung und Förderung der Aussprache dienen, jederzeit gestattet. Zu diesem Zweck darf der Redner bzw. die Rednerin unterbrochen werden.

9. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Jede/r Delegierte/r des Landesparteitages hat das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind:

Antrag auf Schluss der Debatte

Antrag auf Schluss der Redeliste

Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages

Antrag auf Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes

Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes

Antrag auf Verkürzung oder Verlängerung der Redezeit

Antrag auf Beratungspause

Antrag auf Vertagung oder Ende der Versammlung

Anträge auf Schluss der Debatte und auf Schluss der Redeliste dürfen nur von Delegierten gestellt werden, die zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben.

Geschäftsordnungsanträge gelangen sofort zur Abstimmung. Es dürfen nur ein Redner bzw. eine Rednerin dafür und ein Redner bzw. eine Rednerin dagegen sprechen. Spricht niemand gegen den Antrag, ist der Antrag angenommen.

10. Persönliche Erklärungen und Richtigstellungen

Das Wort zu persönlichen Bemerkungen ist vor der Abstimmung zu beantragen und nach Schluss der Aussprache bzw. nach dem Schlusswort und nach der Abstimmung zu erteilen.

11. Anträge und Entschließungen

Anträge und Entschließungen müssen entsprechend der Bestimmungen der Landessatzung behandelt werden.

Für Initiativanträge wird zu Beginn des Parteitages eine Einreichungsfrist festgelegt.

Änderungsanträge zu fristgerecht eingereichten Anträgen sind schriftlich oder elektronisch bis spätestens eine Woche vor Beginn des Landesparteitages über die Landesgeschäftsstelle an die Antragskommission einzureichen.

Zugelassen werden können auch Änderungsanträge, die von mindestens 25 Delegierten unterstützt werden, wenn sie bis zur Einreichungsfrist für Initiativanträge vorgelegt werden. Änderungsanträge, die sich unmittelbar aus der Antragsberatung ergeben (z.B. als Kompromissvorschlag) bedürfen zur Zulassung der Zustimmung eines Viertels der anwesenden Delegierten. Auch solche Änderungsanträge sind der Antragskommission schriftlich einzureichen.

Übernimmt der/die AntragstellerIn einen Änderungs- oder Ergänzungsantrag, so kann die Versammlung per Mehrheitsbeschluss verlangen, dass dieser übernommene Passus dennoch zur Diskussion und zur Abstimmung gestellt wird.

12. Abstimmungen / Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

13. Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn niemand der stimmberechtigten Delegierten Widerspruch erhebt.

Antragsnummer: 10

Bezeichnung:

Antragsteller*in: Landesvorstand

Wahlordnung DIE LINKE

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.
- (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern für öffentliche Wahlen.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreterinnen und Vertretern) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn keine wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerin und kein wahlberechtigter Versammlungsteilnehmer dem widerspricht.
- (3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 8 und 10 bis 12 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundenen Wahlhandlung angewendet werden.
- (4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und Dokumentationsicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Ankündigung von Wahlen

(1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.

(2) Wahlen können nur stattfinden, wenn zur Wahl spätestens 10 Tage vorher eingeladen wurde.

(3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der Versammlung unbenommen, angekündigte Wahlen ganz oder teilweise von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 4 Wahlkommission

(1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter bestimmt, sofern diese oder dieser nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.

(2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen.

(4) Wer selbst für ein zu wählendes Parteiämter oder Mandat kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

(1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden, dass Wahlgänge parallel stattfinden können.

(2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.

(3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren. (Ausnahme: siehe § 6 Absatz 4)

§ 6 Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate

(1) Wahlen für mehrere gleiche Parteiämter oder Mandate werden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt. Dabei werden im ersten Wahlgang die gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) den Frauen vorbehaltenen Parteiämter oder Mandate besetzt. Im zweiten Wahlgang werden die danach verbleibenden Parteiämter oder Mandate besetzt.

(2) Beide Wahlgänge können, auf Beschluss der Versammlung, parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen vorgeschlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt mindestens gewählt werden sollen oder wenn alle (weiblichen) Bewerberinnen bereits vorab auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichten. Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn nicht mehr Männer vorgeschlagen werden, als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt höchstens gewählt werden können.

(3) Zusätzliche Wahlgänge, zum Beispiel zur Berücksichtigung von Gebietsverbänden oder zur Sicherung besonderer Quoten, sind nach Versammlungsbeschluss zulässig. Die Absätze 1 und 2 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen können nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss mehrere aufeinander folgende Listenplätze wie gleiche Mandate behandelt werden. Dabei werden in dem gemäß der Geschlechterquotierung den Frauen

vorbehaltenen ersten Wahlgang die ungeraden, im zweiten Wahlgang die geraden Listenplätze, jeweils in der Reihenfolge der erreichten Ja-Stimmen-Zahlen, besetzt.(Bundessatzung § 10 Absatz 5)

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 12 können nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.

(2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen. (elektronische Übermittlung ist ausreichend).

(3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.

(4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerberinnen- und Bewerberliste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.

(5) Alle vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine angemessene Redezeit zu ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang von Fragen an Bewerberinnen und Bewerber und Stellungnahmen zu Bewerberinnen und Bewerbern ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

§ 8 Stimmenabgabe

(1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

(2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

(3) Jede und jeder Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine Enthaltung.

(4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

(5) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen.

§ 9 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

(1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

(2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille der oder des Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

§ 10 Erforderliche Mehrheiten

(1) Grundsätzlich sind mit Ausnahme der Regelung in Absatz 2 in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist, als die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen (absolute Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.

(2) Bei Delegiertenwahlen oder – nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss – auch bei anderen Wahlen ist es ausreichend, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen (einfache Mehrheit). In Wahlgängen ohne die Möglichkeit von Nein-Stimmen haben die Bewerberinnen bzw. Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens einem Viertel der gültigen Stimmzettel gewählt wurden. Durch Versammlungsbeschluss kann ein anderes Mindestquorum bestimmt werden.

§ 11 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmgleichheit

(1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerberinnen oder Bewerber die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren, sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmen-Zahlen gewählt.

(2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber mit der erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Stimmen-Zahl als Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden.

(3) Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet eine Stichwahl. Kommt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis entscheidet das Los.

(4) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie sowohl die erforderliche Mehrheit nach § 10 dieser Ordnung erhalten haben, als auch der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung (Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-, Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen. Die Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung ist bereits im ersten Wahlgang (nach § 6 Absatz 1 Satz 2) anteilig zu berücksichtigen.

§ 12 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

(1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder

- die Wahl vertagt oder - ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 11) aufgerufen oder - eine Stichwahl herbeigeführt werden.

(2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Stimmen erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei Stimmgleichheit der letzten Bewerberinnen bzw. Bewerber ausnahmsweise auch mehr. Ein Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Wahlbewerberinnen bzw. -bewerbern, die ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den meisten Stimmen.

Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein weiterer Wahlgang aufzurufen.

(3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber, die keine

Mandatsträgerinnen und -träger der Europa-, Bundes- oder Landesebene sind, teilnehmen, wie gemäß § 32 Absatz 4 der Bundessatzung mindestens noch gewählt werden müssen. Die zulässige Zahl von Mandatsträgerinnen und -trägern verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung (Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-, Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen.

§ 13 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

- (1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.
- (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und zwei weitere Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.
- (3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen.
- (4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

§ 14 Wahlwiederholung

- (1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abzubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.
- (2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

§ 15 Wahlanfechtung

- (1) Wahlen können bei der zuständigen Schiedskommission angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.
- (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Anfechtungsberechtigt sind:
 - a) der Parteivorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände
 - b) wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
 - c) unterlegene Wahlbewerberinnen und -bewerber.
- (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.
- (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.
- (6) Die Schiedskommission ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.

Ergänzung zu § 10 Absatz 2

Bei der Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Landesvorstandes ist im ersten Wahlgang ein Quorum von 40 % JA- Stimmen erforderlich.

Antragsnummer: 9.1.1. Bezeichnung: Mandatsträgerabgaben Antragsteller*in: Landesfinanzrat

Zur Sicherung des Solidarischen Kommunalwahlkampfonds: Ehrlichkeit bei den Mandatsträgerabgaben durchsetzen!

Antragstellende: Landesfinanzrat vom 28.09.2019

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Landesvorstand wird beauftragt, mit geeigneten politischen und administrativen Mitteln dafür zu sorgen, dass das Prinzip einer ehrlichen Mandatsträgerabgabenleistung in den Kreisverbänden NRW zur nachhaltigen Durchsetzung kommt.

Hierzu entwickelt der Landesvorstand im Zusammenwirken mit Landesfinanzrat und Landesfinanzrevision zur Beschlussfassung durch den Landesparteitag einen geeigneten administrativen Maßnahmenkatalog zur konkreten Umsetzung der in unserer Landessatzung sowie Bundes- und Landesfinanzordnung festgelegten Solidarabgabenleistung der kommunalen Mandatsträger*innen.

Als Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieses Antrags sind alle eine Fraktion der Partei oder die Partei in den Organen der kommunalen Selbstverwaltung vertretenden Personen gemeint, die auf Wahlvorschlag bzw. als Mitglied der Partei einem kommunalen Parlament, einer Bezirksvertretung oder dem Aufsichtsorgan einer Gesellschaft, an dem die kommunale Bürgervertretung beteiligt ist, oder einem Zweckverband angehören.

Begründung

Aktuell weisen die Einzahlungen in den Solidarischen Kommunalwahlfonds gravierende Lücken auf. Aus zahlreichen Kreisverbänden berichten die Kreisschatzmeister*innen im Landesfinanzrat, dass Mandatsträger*innen satzungsgemäß vereinbarte Abgaben an die jeweilige Kreisverbandskasse nicht leisten und dies ohne Sanktionen bleibt.

Dies beschädigt den Solidargedanken des Solidarischen Kommunalwahlfonds in zweifacher Weise:

- Zum einen wird der jeweilig betroffenen Kreisverbandskasse diesem Parteiorgan zustehendes Geld vorenthalten und die finanzielle Basis des politischen Engagements des betroffenen Kreisverbandes untergraben.
- Zum anderen sehen sich jene Kreisverbände, deren Mandatsträger*innen in ehrlicher Weise die vereinbarten Abgaben leisten, in ihren Mitgliederdiskussionen mit Zweifeln am solidarischen Charakter des Kommunalwahlfonds konfrontiert.
In einigen Kreisverbänden wird bereits diskutiert, warum ehrlich entrichtete Abgaben weiterhin in diesen Fonds und hierüber an Kreisverbände fließen sollten, die eine unehrliche Handhabung von Mandatsträger*innenabgaben tolerieren bzw. nicht sanktionieren.

Es gilt, den solidarischen Grundgedanken des Kommunalwahlkampfonds und damit sein Fortbestehen zu retten, indem die Bestimmungen der Landessatzung in § 6 und der Landesfinanzordnung in § 3 durchgesetzt werden.

Hierzu bedarf es noch im Vorfeld der Benennung der Kandidat*innen für die Mandate der in 2020 anstehenden Kommunalwahlen konkreter Initiativen.

Einerseits bedarf es einer politischen Diskussionsinitiative durch den Landesvorstand und in den Kreisverbänden, mit welcher für die Nominierung der kommunal Kandidierenden auch der Solidaritätsgedanke im Finanzgebaren thematisiert wird. Wer – außerhalb von ggf. beschlossenen Sonderregelungen für Transferleistungsempfänger*innen – nicht satzungsgemäß und solidarisch entrichtet hat: Sollte eine solche Person für künftige Mandate wirklich nochmals nominiert werden?

Andererseits sollte im Rahmen dieser Diskussionen auch die Verantwortung der Kreisvorstände für die solidarische oder die Solidarität verletzende Abgabenpraxis ihrer Mandatsträger*innen thematisiert werden. Müsste nicht auch das Einhalten oder Nichteinhalten der Solidarpflichten ein Faktor für die Definition der späteren Ausschüttungsregularien des Kommunalwahlfonds 2020ff. werden?

Im Übrigen können Mitglieder jedes Kreisverbandes die Kontrolle der satzungsgemäßen und von ihnen beschlossenen Mandatsträger*innenabgaben in ihre eigenen Hände nehmen. So zeigt zum Beispiel die Praxis der Aufstellung und mitgliederöffentlichen Bekanntmachung von Positivlisten über geleistete Mandatsträger*innenabgaben gute Erfolge.

Beschlossen mit 8 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen am 28.09.2019 in Dortmund

Antragsnummer: 9.1.2. Bezeichnung: Mandatsträgerabgaben Antragsteller*in: KV Düsseldorf

Änderungsantrag zum Antrag

„Zur Sicherung des Solidarischen Kommunalwahlkampfonds: Ehrlichkeit bei den Mandatsträgerabgaben durchsetzen!“

Antragsteller: Kreisverband Düsseldorf

Einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung 6.11.2019

Der Landesparteitag möge den obengenannten Antrag des Landesfinanzrates mit folgender Änderung beschließen:

Die Zeilen 11 bis 15 des Antrages sind zu ersetzen durch den diesbezüglichen Text der Landesfinanzordnung:

„Mandatsträger im Sinne dieser Finanzordnung sind die gewählten Mitglieder von Parlamenten und Kommunalvertretungen, sowie alle sonstigen von diesen gewählten oder ernannten weiteren Vertreterinnen und Vertreter in Ausschüssen, Aufsichtsräten, Stiftungen, Beiräten und ähnlichen

Gremien. Sie leisten ihre Mandatsträgerbeiträge an die jeweilige Gliederung, für die sie gewählt bzw. von der sie entsandt wurden.“

Begründung:

Die Definition, wer als Mandatsträger*in im Sinne des zu fassenden Beschlusses zu verstehen ist, muss mit den aktuellen Beschlusslagen unserer Satzungen im Einklang stehen. Die in der Definition der Landesfinanzordnung erfassten sogenannten „sachkundigen Bürger*innen“ („... sowie alle sonstigen von diesen gewählten oder ernannten weiteren Vertreterinnen und Vertreter in Ausschüssen, Aufsichtsräten, Stiftungen, Beiräten und ähnlichen Gremien...“) sind im Antrag des Landesfinanzrates nicht enthalten.

Antragsnummer: 9.2.

Bezeichnung: Frauennetzwerk

Antragsteller*in: Eumann, Neuhaus, Grudin u.a.

Antrag an den Landesparteitag

Nina Eumann (KV Mülheim), Sonja Neuhaus (KV Essen), Katharina Grudin (KV Aachen), Melanie Becker (KV Siegen), Sascha H. Wagner (KV Wesel), Jasmin Waldes (KV Wesel), Ralf Fischer (KV Essen), Eleonore Lubitz (KV Ennepe-Ruhr), Melanie Schmidt-Krobok (KV Duisburg), Beate Hane-Knoll (KV Köln), Ingrid Jost (KV Duisburg), Alexandra Mehdi (KV Solingen), Marion Wegscheider (KV Essen), Gabi Lenkenhoff (KV Dortmund), Rena Beese (KV Dortmund)

Weitere Finanzierung der Ausgaben für das Frauennetzwerk

Antrag:

DIE LINKE.NRW stellt in ihrem Haushaltsplan einen Dauerposten ein. Dieser Dauerposten unterstützt die Arbeit des Frauennetzwerkes, das die Arbeit in 2019 aufgenommen hat und in 2020 und den Folgejahren weiter die Vernetzung unterstützen wird. Der Posten soll € 5.000 betragen und unter anderem und unter anderem für Netzwerktreffen, Fortbildungen, Kreisverbandsbesuche und andere Veranstaltungen eingesetzt werden.

Begründung:

Seit gut einem Jahr gibt es in unserem Landesverband nun keine Frauenbeauftragte mehr. Ein Grund dafür ist, dass nicht eine von uns alleine die Aufgabe übernehmen kann: die Frauenbeauftragte muss viel reisen, gut zuhören können, viel Zeit auch in Konflikte investieren und muss dann auch noch alles alleine schultern. Das ist zu viel für eine Person, es braucht mehr Schultern und Orte, an denen sich vernetzt werden kann, um die Kultur in der Partei gemeinsam zu verändern. So wurde die Idee eines Frauennetzwerkes geboren, in dem wir uns austauschen, bestärken und unterstützen wollen. Auf einem ersten FrauenNetzWerk-Treffen wurde die weitere Arbeit beschlossen und das nächste Treffen im Januar 2020 ist in Vorbereitung.

An der Vorbereitung des FrauenNetzWerk-Treffens sind bis jetzt 20 Genossinnen beteiligt, aus dem Landesvorstand und aus Kreisverbänden.

Antragsnummer: 9.3. Bezeichnung: Keine Atomwaffen Antragsteller*in: Vogler, Gabelmann, Hunko u.a.

Antragsteller*innen: Kathrin Vogler (KV Steinfurt), Sylvia Gabelmann (KV Siegen-Wittgenstein), Andrej Hunko, Jules El-Khatib, Murat Yilmaz (KV Köln), Matthias W. Birkwald, Niema Movassat, Dr. Alexander S. Neu, Veronika Buszewski, Sevim Dağdelen, Gabi Bieberstein, Isabelle Casel

Atomwaffen abschaffen! DIE LINKE NRW unterstützt aktiv den ICAN-Städteappell

Der Landesparteitag möge beschließen:

DIE LINKE NRW unterstützt den ICAN-Städteappell und ruft alle Fraktionen der Partei DIE LINKE in Gemeinden, Städten und Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen auf, diesen Appell in ihren Parlamenten zur Abstimmung zu bringen:

„Unsere Stadt/unsere Gemeinde ist zutiefst besorgt über die immense Bedrohung, die Atomwaffen für Städte und Gemeinden auf der ganzen Welt darstellen. Wir sind fest überzeugt, dass unsere Einwohner und Einwohnerinnen das Recht auf ein Leben frei von dieser Bedrohung haben. Jeder Einsatz von Atomwaffen, ob vorsätzlich oder versehentlich, würde katastrophale, weitreichende und lang anhaltende Folgen für Mensch und Umwelt nach sich ziehen. Daher begrüßen wir den von den Vereinten Nationen verabschiedeten Vertrag zum Verbot von Atomwaffen 2017 und fordern die Bundesregierung zu deren Beitritt auf.“

Begründung:

Mit der Aufkündigung des INF-Vertrages durch die USA und der Aussetzung dieses Vertrages durch Russland ist das Thema Atomwaffen wieder stärker in den Fokus unserer friedenspolitischen Arbeit gerückt, denn Europa droht erneut zum Austragungsort eines Wettrüstens mit atomaren Mittelstreckenraketen zu werden. Schon jetzt gibt es weltweit immer noch knapp 15.000 Atomwaffen; 93 Prozent davon lagern in den Arsenalen der USA und Russlands. Etwa 4.000 dieser Waffen sind sofort einsatzfähig, ca. 1.800 befinden sich in ständiger Alarmbereitschaft. Im Rahmen der „nuklearen Teilhabe“ der NATO sind aktuell ca. 150 US-Atomwaffen in Belgien, Deutschland (Büchel), den Niederlanden, in Italien und der Türkei stationiert.

Um der atomaren Bedrohung ein Ende zu setzen, hat die UN-Vollversammlung am 7. Juli 2017 mit 122 Ja-Stimmen, einer Gegenstimme und einer Enthaltung für ein Abkommen gestimmt, das künftig allen Staaten untersagt, Atomwaffen zu entwickeln, zu testen, zu produzieren und zu besitzen. Die Internationale Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen (International Campaign to Abolish Nuclear Weapons/ICAN) war federführend bei der politischen Durchsetzung des UN-Atomwaffenverbotsvertrags und wurde dafür 2017 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet.

Aktuell haben 79 Staaten den Vertrag unterzeichnet und 33 Staaten haben ihn bereits ratifiziert; das Abkommen tritt in Kraft, wenn 50 Staaten den Vertrag ratifiziert haben.

Die Bundesregierung weigert sich weiterhin beharrlich, dem Atomwaffenverbotsvertrag beizutreten. Am 18. Oktober 2018 hat der Bundestag einen entsprechenden Antrag der Linksfraktion „Dem Atomwaffenverbotsvertrag beitreten – Atomwaffen abziehen!“ mit den Stimmen der Großen Koalition abgelehnt. Damit konterkariert die Regierungsmehrheit den Mehrheitswillen der

Bevölkerung - 70 Prozent der Bundesbürger sind dafür, dass Deutschland dem Atomwaffenverbotsvertrag beitrifft.

Damit wollen wir uns nicht abfinden! Ein gutes Instrument, um den Druck auf die Bundesregierung weiter zu erhöhen, dem Atomwaffenverbotsvertrag beizutreten, ist der ICAN-Städteappell, dem sich weltweit immer mehr Städte und Gemeinden anschließen, um den Vertrag zum Verbot von Atomwaffen zu unterstützen. Mit diesem Appell wird der Kampf gegen Atomwaffen auf die kommunale Ebene getragen: In den Gemeinde- und Stadtparlamenten diskutieren die Abgeordneten über die Notwendigkeit des Verbots von Atomwaffen und stimmen über den Appell ab. In Deutschland unterstützen inzwischen 55 Städte (davon 12 in NRW), zwei Landkreise und die Bundesländer Bremen, Berlin und Rheinland-Pfalz den Appell (Stand 28.10.2019).

Für eine Welt ohne Atomwaffen! Lasst uns den Druck auf die Bundesregierung für den Atomwaffenverbotsvertrag auch von NRW aus weiter verstärken: Dorf für Dorf und Stadt für Stadt!

Antragsnummer: 9.4.1. Bezeichnung: Trennung LSK Antragsteller*in: KV HSK, LAG Senior*innen
--

Gemeinsamer Antrag des KV Hochsauerland und der LAG Senioren
an den Landesparteitag vom 30.11. bis 01.12.2019 in Bielefeld
Der Landesparteitag möge beschließen:

„Der Landesvorstand errichtet unverzüglich eine unabhängige, räumlich, personell und organisatorisch maximal von seiner Geschäftsstelle getrennte, also eigenständige, Geschäftsstelle für die Landesschiedskommission, wie es eine solche auch für die Bundesschiedskommission gibt, die nur an die Weisungen der Landesschiedskommission gebunden ist.“

Begründung:

In der Vergangenheit hat es diverse Verfahren vor der Landesschiedskommission gegeben, in die Bedienstete des Landesvorstands und der Landesgeschäftsstelle involviert waren. Dabei ist regelmäßig automatisch Befangenheit gegeben. Es kann einfach nicht sein, dass der Sekretär der Landesschiedskommission Verfahren bearbeitet, die gegen ihn oder andere GuG der Landesgeschäftsstelle oder des Landesvorstands gerichtet sind. Das ist ein Unding und widerspricht allen rechtlichen Normen, welche jedoch auch für die Schiedskommissionen gelten (s. §1 Abs. 1 der Schiedsordnung).

Anmerkungen zur Durchführung:

Eine Geschäftsstelle der LSchK könnte u. E. kostengünstig in Form einer geringfügigen Beschäftigung (450 € Mini-Job, aber selbstverständlich mit einem Stundenlohn wie DIE LINKE ihn fordert!) und als Home-Office-Arbeitsstelle, also überall, da auch kein Publikumsverkehr nötig ist, bestehen. Idealerweise würde die Stelle besetzt mit eine-r/-m (Ex-) ReNo-Gehilf-in/-en oder einer/-m (Ex-) Industriekauf-frau/-mann mit Kenntnissen in Büroorganisation, PC-Bedienung und Jura sowie Blindschreiben als berufliche Haupt- oder Nebenbeschäftigung.

Im Auftrag der Antragsteller: Joachim Blei, Sundern

Antragsnummer: 9.4.2.
Bezeichnung: Trennung LSK
Antragsteller*in: P. Galow

**Antrag an den Landesparteitag von DIE LINKE.NRW:
personelle, finanzielle, räumliche und organisatorische Trennung der Landesschiedskommission
von der Landesgeschäftsstelle.**

Der Unterzeichner stellt folgenden Antrag an den Landesparteitag DIE LINKE.NRW in Bielefeld am 30.10 & 01.12.2019:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Landesschiedskommission wird räumlich, personell, finanziell und organisatorisch von der Landesgeschäftsstelle getrennt. Dafür wird der Landesschiedskommission ein eigenes Budget in Höhe von 7.200,- € pro Jahr zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Die Schiedskommissionen sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Parteiengesetz, den zivilprozessualen Normen, der Bundessatzung, der Wahlordnung und der Schiedsordnung.

Anträge an eine Schiedskommission richten sich naturgemäß in einigen Fällen auch gegen Entscheidungen, Wahlen oder Vorkommnisse in die auch Mitglieder des Landesvorstandes, bzw. MitarbeiterInnen der Landesgeschäftsstelle eingebunden sind. Daher ist es von besonderer Wichtigkeit, dass jedem Anschein einer möglichen Verknüpfung dieser parteiinternen Institutionen entgegen gewirkt wird.

Tatsächlich ist es derzeit jedoch so geregelt, dass die NRW-Schiedskommission ihren Schriftführer von der Landesgeschäftsstelle gestellt bekommt und die Kommunikation zwischen der Schiedskommission und den Antragstellern und den Antragsgegnern durch den Landeswahlleiter abgewickelt wird. Der Landes-geschäftsführer als Administrator theoretisch Zugang zum Forum hat, in dem sich alle vertraulichen Dokumente und schriftlichen Diskussionen der Schieds-kommission befinden.

Um eine echte Unabhängigkeit sicherzustellen schlage ich deshalb vor, ein ausreichendes eigenes Budget für die Landesschiedskommission einzurichten.

Daraus kann die Schiedskommission dann eine eigene Webseite mit Ihren Entscheidungen bereitstellen. Darüber hinaus wird sie in die Lage versetzt, sich anteilmäßig in ein von der Schiedskommission selber zu wählendes Büro eines Kreisverbandes einzumieten und dort eigenständig zu arbeiten. Nicht zuletzt kann darüber einE eigeneR SchriftführerIn entlohnt werden (5 Wochenstunden).

Die Aktenführung mit allen schriftlichen Akten verbleiben wie bisher in einem verschlossen Aktenschrank in der Landesgeschäftsstelle in Düsseldorf.

Peter Galow (Vorsitzender der Landesschiedskommission)

Antragsnummer: 9.5.

Bezeichnung: Integrationsratswahlen

Antragsteller*in: Wagner, Lubitz, Detjen u.a.

DIE LINKE. setzt sich für die Teilnahme an den kommunalen Integrationsratswahlen ein

Antragsteller*innen: Sascha H. Wagner (KV Wesel), Eleonore Lubitz (KV EN), Ulrike Detjen (KV Köln), Wolfgang Freye (KV Essen), Martina Amman-Hilberath (KV Duisburg), Peter Heumann (KV Köln)

2020 werden in NRW nicht nur die Ratsvertreter/innen, sondern auch die Mitglieder der kommunalen Integrationsräte gewählt. Für den Integrationsrat stellen sich Migrantinnen und Migranten zur Wahl, die vor Ort für eine gute Integration von Menschen mit Migrationshintergrund Politik gestalten möchten.

Die Stimmen der Migrantinnen und Migranten gewinnen zunehmend an Bedeutung, denn laut Bundeswahlleiter haben ca. 6,3 Millionen Wahlberechtigte in Deutschland einen Migrationshintergrund (2013: 5,8 Mio.). Mit knapp 1,8 Millionen Wahlberechtigten Migrantinnen und Migranten machen diese Wähler 13,6 Prozent aller Stimmen in Nordrhein-Westfalen aus.

Die Integrationsräte sind die politischen Repräsentationsgremien der Migrantinnen und Migranten in NRW auf kommunaler Ebene und werden von ihnen gewählt. Als Pflichtgremien sind sie im § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen rechtlich verankert. Neben den gewählten Migrantinnenvertreter/innen gehören ihnen auch entsandte Ratsmitglieder an, die eine Verzahnung mit dem jeweiligen Rat gewährleisten. Auf Augenhöhe arbeiten alle Mitglieder in den Integrationsräten an einer effektiven Integrationspolitik. Als demokratisch gewählte Gremien, die eng mit der kommunalen Politik verzahnt sind, erfüllen die Integrationsräte zwei Funktionen: Sie bilden die politische Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund in Nordrhein-Westfalen und sind zugleich auch die Expertengremien für das Thema Integration in den Gemeinden.

Die Möglichkeiten und Rechte der Integrationsräte sind beschränkt und DIE LINKE. NRW tritt für ihre Erweiterung an. Da Integration als gesellschaftliche Querschnittsaufgabe zu verstehen ist, können sich die Integrationsräte aber mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

Zu den wichtigsten Themen gehören:

- der Einsatz für das Kommunale Wahlrecht für Drittstaatsangehörige,
- die Antidiskriminierungsarbeit,
- die Verbesserung der Schulerfolge der Migrantenkinder,
- die Interkulturelle Öffnung der Verwaltung,
- die Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit,
- der erfolgreiche Übergang von der Schule in den Beruf,
- die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen,
- die Öffnung der Sportvereine für Migrant/innen.

In den kommunalpolitischen Leitlinien, dem Leitantrag des Landesvorstands heißt es deshalb dazu:

„... Was wir dafür brauchen, ist ein Integrations-System, das Migrantinnen-Selbsthilfeorganisationen und Integrationsräte in politische Entscheidungen auf kommunaler Ebene miteinbezieht ...“

Daher begrüßt DIE LINKE. NRW ausdrücklich Wahlantritte mit Parteilisten der LINKEN, die Beteiligung an internationalen oder bunten Listen zu den bevorstehenden Integrationsratswahlen und

unterstützt eigene oder gemeinsame progressive Wahlbündnisse. In den Orten, in denen wir zu den Kommunalwahlen antreten, sollten wir in der örtlich jeweils geeigneten Form auch zu den Integrationsratswahlen antreten.

Antragsnummer: 9.6.1. Bezeichnung: VVN Antragsteller*in: Landesvorstand

Antragsteller: Landesvorstand DIE LINKE.NRW

Solidaritätserklärung mit der VVN-BdA

Antifaschismus muss gemeinnützig bleiben

Das Finanzamt des Landes Berlin hat der Bundesvereinigung der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA) e.V. Anfang November die Gemeinnützigkeit entzogen. Dadurch drohen erhebliche Steuer-Nachforderungen und auch zukünftig wesentlich höhere steuerliche Belastungen. Damit ist die VVN-BdA in ihrer Existenz bedroht.

Das Finanzamt begründet die Entscheidung damit, dass der Verfassungsschutz in Bayern den dortigen Landesverband der VVN in seinem Bericht als linksextremistisch beeinflusst erwähnt. Also genau eine Unterbehörde des Verfassungsschutzes, der seit Jahrzehnten rechtsradikale Umtriebe befördert statt sie zu bekämpfen. DIE LINKE. NRW ist und empört darüber, dass sich das Berliner Finanzamt die haltlosen Unterstellungen der bayrischen Behörde ungeprüft zu Eigen macht. Wir fordern das Finanzamt Berlin auf, diesen unsäglichen Beschluss zurück zu nehmen.

Die „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten“ wurde 1947 von Überlebenden aus den Konzentrationslagern und den Gefängnissen der Nationalsozialisten gegründet. Die VVN-BdA leistet einen unschätzbaren Beitrag zu Erinnerung an die Verbrechen des Faschismus, informiert über neofaschistische Umtriebe und ist aktiv in breiten gesellschaftlichen Bündnissen gegen neue und alte Nazis. Dass in Zeiten rechter Hetze und rechten Terrors ausgerechnet der Organisation der Überlebenden der faschistischen Gefängnisse und Konzentrationslager die Gemeinnützigkeit entzogen wurde, ist ein unfassbarer Skandal.

Erst Attac und Campact und jetzt die VVN-BdA: Mit Hilfe des Steuerrechts erfolgen politisch motivierte Angriffe gegen fortschrittliche Organisationen der Zivilgesellschaft. Wenn das Steuerrecht in Deutschland die Gemeinnützigkeit so regelt, dass die ‚Deutsche Gesellschaft für Wehrtechnik‘, eine Lobbyorganisation der Rüstungsindustrie, oder die Stiftung der Familienunternehmen, eine Lobbyorganisation großer Unternehmen, als gemeinnützig gelten, antifaschistisches Engagement sowie der Kampf für gerechte Steuern und eine solidarische Gesellschaft aber nicht, dann muss das Steuerrecht zwingend geändert werden.

Das Gemeinnützigkeitsrecht als Steuerrecht führt zu unerträglichen Widersprüchen. Es ist längst überfällig, das Steuerrecht zu ändern. Zivilgesellschaftliches Engagement muss angemessen gefördert, antifaschistischer Einsatz darf nicht behindert werden. Eine politische Betätigung für das Allgemeinwohl darf nicht zu einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.

Wir sind alle Antifaschist*innen und solidarisch mit der Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes und fordern die weitere Anerkennung der VVN-BdA als gemeinnütziger Verein!

Antragsnummer: 9.6.2.

Bezeichnung: VVN

Antragsteller*in: Dagdelen, Jelpke, Rabieh u.a.

Initiativantrag:

**Antifaschismus ist gemeinnützig! Solidarität mit der VVN-BdA!
Den Angriff auf den organisierten Antifaschismus abwehren!**

*Antragsteller*innen: Sevim Dagdelen (MdB, Bochum), Ulla Jelpke (MdB, Dortmund), Amid Rabieh (Landesvorstand, KV Bochum), Ezgi Güyildar (Landesvorstand, KV Essen), Moritz Müller (KV Bochum)*

DIE LINKE. NRW solidarisiert sich mit der Bundesvereinigung der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA) e.V.

DIE LINKE. NRW fordert den Bundesfinanzminister auf, jegliche Versuche zu unterlassen, die politische Arbeit dieser und anderer antifaschistisch und antirassistisch engagierter Organisation über eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts in ihrer Existenz zu bedrohen.

DIE LINKE. NRW fordert die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für die VVN-BdA auf Bundesebene und in den Ländern!

DIE LINKE. NRW fordert, dass das Engagement von Personen, Gruppen und Organisationen, die die Gesellschaft gegen rassistische, antisemitische, nationalistische und neofaschistische Angriffe verteidigen, unterstützt und nicht be- oder gar verhindert wird!

Antifaschismus ist gemeinnützig!